

## **PRESSEINFORMATION**

### **Geschäftsführungsverträge im Konzern Landesholding Burgenland GmbH: BLRH ortet Mängel bei Ausschreibungen und Eignungsprüfungen, Verträgen und Entlohnung sowie mangelndes Compliance-Bewusstsein.**

Eisenstadt, 16.09.2026 – Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) nahm eine Stichprobenprüfung von Geschäftsführungsverträgen im Konzern Landesholding Burgenland GmbH im Zeitraum 1. Jänner 2021 bis 31. März 2025 vor. Im Fokus standen Ausschreibungsverfahren, Eignungsprüfungen bei der Bestellung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern, sowie die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben betreffend Vertragsgestaltung und Entlohnung.

Die Prüfung umfasste insgesamt 52 Unternehmen mit elf Geschäftsführerinnen und 44 Geschäftsführern. Der Frauenanteil in den Geschäftsführungsfunktionen lag im gesamten überprüften Zeitraum bei rund 19 Prozent und verbesserte sich somit in mehr als 4 Jahren nicht, obwohl sich das Land Burgenland die Frauenförderung als Ziel setzte.

In der Stichprobe unterlagen 50 Unternehmen dem Stellenbesetzungsgesetz und hatten demnach ihre Geschäftsführungsfunktionen öffentlich auszuschreiben. Jedoch schrieben nur 32 Prozent sämtliche Geschäftsführungsfunktionen aus. Weitere 34 Prozent führten Ausschreibungen nur teilweise durch. Die restlichen 34 Prozent der Unternehmen bestellten Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer gänzlich ohne vorherige öffentliche Ausschreibung. Bei den durchgeführten Eignungsprüfungen war die Erfüllung der Ausschreibungskriterien in einigen Fällen nicht nachvollziehbar dokumentiert.

In einzelnen Fällen – wie etwa bei der Verkehrsbetriebe Burgenland GmbH oder der Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. – wurden Geschäftsführungen interimistisch ohne vorherige Ausschreibung bestellt. Eine Dringlichkeit oder sonstige Ausnahmen, die die Durchführung eines gesetzeskonformen Ausschreibungsverfahrens verhindert hätten, konnte der BLRH in diesen Fällen aber nicht erkennen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Prüfung betraf die Ausgestaltung der Geschäftsführungsverträge. 16 Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer in der Stichprobe übten ihre Funktion auf Grundlage ihrer Dienstverträge in anderen Landesunternehmen aus. Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass dadurch die Regelungen des Stellenbesetzungsgesetzes und der Vertragsschablonenverordnung umgangen werden konnten. Außerdem ging damit eine Ungleichbehandlung einher, da Geschäftsführungsverträge etwa befristet waren und das Gehalt nicht indexiert werden durfte, während dies bei Dienstverträgen nicht der Fall war.

Darüber hinaus überprüfte der BLRH die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Fixgehälter sowie der konzerninternen Richtlinie für leistungsorientierte Prämien. Dabei stellte er in drei Fällen Überschreitungen des vertraglich vereinbarten Fixgehalts fest. Zwei der drei betroffenen Personen leiteten noch während der Prüfung die Rückzahlung in die Wege.

Weiters kritisierte der BLRH fehlende oder unzureichende schriftliche Zielvereinbarungen, nicht ausreichend anspruchsvolle Zielsetzungen, wie beispielsweise die „anforderungsgerechte und fristenkonforme Berichterstattung an die Landesholding“, sowie Mängel bei der Dokumentation der Zielerreichung.

Abschließend traf der BLRH auch kritische Feststellungen, die einzelne Unternehmen bzw. Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen betrafen. Dazu zählten etwa die Neuausschreibung und der Abschluss eines neuen Vertrags inklusive Gehaltserhöhung bei einem Geschäftsführer der Landesholding Burgenland GmbH oder Vergütungen an einen Geschäftsführer der Businesspark Heiligenkreuz GmbH.

In ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Prüfungsergebnis kündigte die Landesholding Burgenland GmbH an, ihre bisherige Ausschreibungspraxis nicht ändern zu wollen. Der BLRH wies aber darauf hin, dass die Vornahme öffentlicher Ausschreibungen eine gesetzliche Verpflichtung darstellte. Dieses bewusste Abgehen von gesetzlichen Vorgaben weist auf ein geringes Compliance-Bewusstsein hin. Öffentliche Ausschreibungen dienen der Transparenz und helfen dabei einen möglichst breiten Kreis an Bewerberinnen und Bewerbern anzusprechen.

*„Unsere Prüfung zeigt, dass gesetzliche Vorgaben und konzerninterne Richtlinien in Zusammenhang mit Geschäftsführungsfunktionen nicht durchgängig eingehalten wurden. Gerade bei Führungspositionen sind Transparenz, Rechtmäßigkeit und nachvollziehbare Entscheidungen unverzichtbar.“* René Wenk, Direktor des BLRH

Eisenstadt, 16.09.2026

#### **Pressekontakt**

Julia Mezgolits, MA  
+43 664 88 49 51 48  
kommunikation@blrh.at